

Klägerin noch mit anderen Männern als mit dem Verklagten und ihrem Ehemann während der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr unterhalten hat. Zu beachten wäre gewesen, daß der frühere Ehemann der Mutter der Klägerin im Eheprozeß behauptet hat, diese habe ihm gegenüber geäußert, sie wisse nicht, ob das Kind von dem Verklagten oder einem der anderen Männer sei. Danach wäre auch eine gründliche, alle bisherigen Widersprüche berücksichtigende Vernehmung des Joachim M. und ein entsprechender Vorhalt gegenüber dem Zeugen St. unumgänglich gewesen.

Hinzu kommt, daß über die Vaterschaft des Joachim M. im Eheverfahren nur deshalb keine weiteren Nachforschungen angestellt worden sind, weil das Kreisgericht davon ausging, die Klägerin sei auf Grund von § 1591 Abs. 1 ZPO als ehelich zu erachten, was dann freilich dasselbe Kreisgericht nicht daran gehindert hat, wenige Monate später trotz unzureichender Sachaufklärung das Gegenteil festzustellen. Nachdem dies nun aber geschehen war, durfte über den Unterhalt des Kindes eine von dem Ehescheidungsurteil abweichende Entscheidung auf keinen Fall getroffen werden ohne nochmalige erschöpfende Vernehmung aller beteiligten Personen und ohne Beiziehung eines Blutgruppengutachtens, in das außer dem Verklagten und Joachim M. mindestens noch der Zeuge St. einzubeziehen war, der geständig vor der gesetzlichen Empfängniszeit mit der Mutter der Klägerin Geschlechtsverkehr unterhalten hat und mit ihr noch während der Empfängniszeit näher zusammengetroffen ist.

Allgemein wäre schließlich zu beachten gewesen, daß auch an den nach § 1717 Abs. 1 Satz 2 BGB etwa in Betracht kommenden Nachweis der offensichtlichen Unmöglichkeit einer Empfängnis strenge Anforderungen zu stellen sind und daher die in der Richtlinie Nr. 6 des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1955 (GBl. II S. 264, NJ 1955 S. 447) besonders im Abschn. III entwickelten Grundsätze befolgt werden mußten.

Dabei hätte die Untersuchung der in Betracht kommenden Personen nach den Haptoglobinfaktoren besonders gute Dienste leisten können, da auf diese Weise unter Umständen unmittelbar die „offenbare Unmöglichkeit“ der Empfängnis aus einem bestimmten Geschlechtsverkehr der Mutter festgestellt werden kann (Urteil des Obersten Gerichts vom 21. Juni 1962 — NJ 1962 S. 644).

§ 1717 BGB; §§ 139, 286 ZPO; Richtlinie Nr. 6 des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1955.

1. Der Sachverhalt im Unterhaltsprozeß des nichtehelichen Kindes ist bei Berücksichtigung aller gegebenen Beweismittel besonders sorgfältig zu klären, wenn berechtigter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sich die Mutter hinsichtlich ihrer Angaben über den Zeitpunkt der Beiwohnung und der letzten Menstruation geirrt hat.

2. Ein beigezogenes Sachverständigengutachten ist nach seinem gesamten Inhalt sorgfältig zu würdigen. Es dürfen ihm nicht nur die Feststellungen für die Entscheidung entnommen werden, die zugunsten einer Partei sprechen.

3. Ein Blutgruppengutachten ist auch dann beizuziehen, wenn nach den gesamten Umständen erhebliche Zweifel an der Vaterschaft des verklagten Mannes bestehen. Dies gilt nicht nur für den Fall, daß ein sog. Mehrverkehr der Mutter in Betracht kommt, sondern auch, wenn ein festgestellter Geschlechtsverkehr des als Vater in Anspruch genommenen Mannes nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zur Zeugung des Kindes geführt haben kann, sei dies wegen des Zeitpunktes der Beiwohnung oder auch aus anderen beachtlichen Gründen.

OG, Urt. vom 3. Januar 1963 — IZzf 72/62.

Der Kläger wurde am 27. März 1961 nichtehelich geboren. Er behauptet, daß der Verklagte seiner Mutter, der Arbeiterin D., in der Empfängniszeit, die vom 29. Mai bis zum 27. September 1960 gelaufen ist, beigezogen habe, und beantragt festzustellen, daß der Verklagte sein Vater ist, sowie ihn zu verurteilen, eine monatliche Unterhaltsrente von 50 DM ab Geburt zu zahlen.

Die Mutter des Klägers hat dessen Angaben in der Klagschrift in den Verhandlungsterminen vom 15. November 1961 und 11. Januar 1962 noch wie folgt ergänzt: Sie habe in der Empfängniszeit ein einziges Mal, und zwar, am 2. August 1960, mit dem Verklagten Geschlechtsverkehr gehabt. Dieser Beiwohnung müsse der Kläger entstammen, da sie in der Empfängniszeit mit keinen anderen Männern geschlechtlich verkehrt habe. Als sie Unterleibsbeschwerden gehabt habe, sei sie im September 1960 zur Untersuchung in der Frauenklinik R. gewesen. Bei diesem Besuch sei eine Schwangerschaft im zweiten Monat festgestellt worden. Im Oktober 1960 sei sie erneut in die Klinik nach R. gefahren und habe nunmehr eine ärztliche Bescheinigung erhalten, daß sie im dritten Monat schwanger sei. Auch hieraus ergebe sich, daß die Beiwohnung vom 2. August 1960 zur Zeugung des Klägers geführt haben müsse.

Der Verklagte, der um Klageabweisung ersuchte, hat eingeräumt, der Mutter des Klägers am 2. August 1960 beigezogen zu haben. Er wendet jedoch ein: Wie sich aus dem überreichten Reifegradzeugnis der Universitäts-Frauenklinik R. vom 16. Juni 1961 ergebe, handele es sich beim Kläger um ein reifes Kind und keine Frühgeburt von nicht einmal acht Monaten. Es sei daher offenbar unmöglich, daß die Mutter des Klägers aus dem einmaligen Geschlechtsverkehr mit ihm das Kind empfangen habe. Ein beizuziehendes Tragezeitgutachten werde dies bestätigen.

Nach Einholung eines solchen Gutachtens von der Universitäts-Frauenklinik R. vom 23. November 1961 hat das Kreisgericht D. mit Urteil vom 11. Januar 1962, das rechtskräftig ist, die Klage abgewiesen. Hierzu wird ausgeführt: Die Mutter des Klägers und der Verklagte seien sich darüber einig, daß es am 2. August 1960 zu einem einmaligen Geschlechtsverkehr gekommen sei. Das Reifegradzeugnis besage aber, daß der Kläger bei seiner Geburt alle Kennzeichen der Reife besessen habe. Er sei also keine Frühgeburt. Es bestünden deshalb berechtigte Zweifel, daß der Kläger aus dem Verkehr des Verklagten mit seiner Mutter am 2. August 1960 stamme. Daher sei die Beiziehung eines Tragezeitgutachtens geboten gewesen. In diesem werde nun festgestellt, daß bei einer Tragezeit von nur 237 Tagen, wie sie der Beiwohnung vom 2. August 1960 entspreche, die von der normalen Tragezeit (270 Tage) um 33 Tage abweiche, die Geburt eines Kindes mit den Reifemerkmalen des Klägers (Länge 49 cm, Gewicht 3100 g und Kopfumfang 35 cm) eine „ausgesprochene Rarität“ darstelle. Die Wahrscheinlichkeit für das Gewicht betrage nur 1 % und für den Kopfumfang liege sie sogar unter 1 %. Nach alledem sei es offenbar unmöglich, daß der Kläger dem Geschlechtsverkehr vom 2. August 1960 entstammen könne.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

In der Richtlinie Nr. 6 vom 29. Juni 1955 (GBl. II S. 264) weist das Plenum des Obersten Gerichts, darauf hin, daß es zum wirksamen Schutz des nichtehelichen Kindes erforderlich ist, in derartigen Unterhaltsprozessen den Sachverhalt, besonders gründlich zu klären, wobei die Entscheidung in Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit stehen muß. Der Verklagte hat in diesem Rechtsstreit eingewandt, es sei offenbar unmöglich, daß die Mutter des Klägers das Kind aus seiner Beiwohnung während der Empfängniszeit empfangen habe. Zum Begriff der offensichtlichen Unmöglichkeit wird in der bereits zitierten Richtlinie dargelegt:

„Diese Unmöglichkeit muß so klar erwiesen sein, daß die Abstammung als „offenbar“ unmöglich und nicht